

A.S.E. Ebner & Partner GmbH.

Nachstehend ASE genannt

Software Mietvertrag
mit

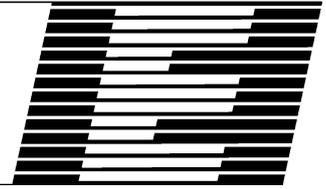
Max Mustermann

Musterstraße 1

Nachstehend Kunde genannt

01.12.2010 © by ASE

A.S.E. Ebner & Partner GmbH



SOFTWARE MIETVERTRAG

Zwischen

A.S.E. Ebner & Partner GmbH.
A-1220 Wien, Obachgasse 10 - nachfolgend Vermieter genannt - und

Firma Max Mustermann

Name, Vorname

Straße Musterstraße 1

PLZ Ort

Telefon

E-mail

- nachfolgend Mieter genannt -

wird ein Vertrag zur Betrieblichen Nutzung des A.S.E Workgroups Professionell (nachfolgend Software genannt) auf monatlicher Mietbasis geschlossen.

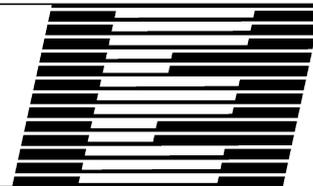
Dieser Vertrag umfasst folgende Lizenzform:

- Adressen
- Personaldisposition
- Finanzbuchhaltung
- Auftragsbearbeitung für Gebäudereinigung
- Kostenrechnung
- Personalleasing
- Lager
- Zeiterfassung _____
- Organisier
- Lohn/ Gehalt bis _____ Mitarbeiter
- Anzahl Benutzer _____

Alle Beträge monatlich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung der Windows-Applikationssoftware „ASE Workgroups Professional V2“ laut Angebot Nr. ORD_Number. Die Software wird geliefert, installiert und geschult.

2. Mietzins

Der monatliche Mietzins beträgt gemäß der auf Seite 1 dieses Vertrages gewählten Lizenzform:

€	_____	Netto Miete
€	_____	Netto Wartungspauschale für die angeführten Softwarekomponenten
€	_____	+ _____ % Mehrwertsteuer
€	_____	Brutto

Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist der Bruttobetrag dementsprechend anzupassen. Ansonsten werden Mietpreiserhöhungen grundsätzlich ausgeschlossen. Während der Dauer des Vertrages ist der Mietpreis jeweils bis zum 3. Werktag nach Beginn eines jeden Miet-Monats zu entrichten und erfolgt per Einzugsermächtigung:

Kontoinhaber: _____

Kontonummer: _____

Kreditinstitut: _____

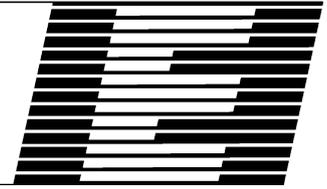
Bankleitzahl: _____

Hiermit ermächtige ich die Firma „A.S.E. Ebner & Partner GmbH“ den Rechnungsbetrag monatlich zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Ich stimme zu, dass Änderungen oder Mitteilungen hinsichtlich dieses Lastschriftverfahren mir per E-Mail an unsere E-Mail Adresse office@ase-edv.eu zugesandt werden. Für den Fall, dass die Abbuchung trotz erteilter Einzugsermächtigung fehlschlägt, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von € 10,- berechnet.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde





A.S.E. Ebner & Partner GmbH

3. Nutzungsrechte

- 3.1 Dieser Lizenzvertrag erlaubt dem Mieter die Nutzung der ASE-Software. Die Module und die Anzahl der Benutzer sind auf Seite 1 aufgelistet.
- 3.2 Erweiterungen in Bezug auf Module und Erweiterungen in Bezug auf Anzahl Benutzer sind möglich, bedürfen jedoch einer eigenen Vereinbarung, es kommt damit zu einem neuen Mietvertrag.
- 3.3 Für die Bereiche Hardware und Betriebssysteme, Virenschutz etc. ist der Mieter selbst verantwortlich, kann dies aber auch bei ASE beauftragen.
- 3.4 ASE ist ausschließlich für die lizenzierte Software „**ASE-Workgroups Professional**“ verantwortlich. Sollte es beim Mieter Komponenten geben, die den ordnungsgemäßen Betrieb beim Mieter stören, so werden diese gegen Kostenersatz entfernt. Für andere Softwarekomponenten, die den reibungslosen Einsatz von ASE W...P.... stören, ist der Mieter selber verantwortlich, ASE übernimmt keine Gewähr.

4. Nutzungsbeschränkungen

Die Software bleibt im Eigentum des Vermieters. Infolgedessen stehen Untervermietung, Verleihung, Verkauf oder anderweitige Übertragung der Software oder des Datenträgers an Dritte unter einem Zustimmungsvorbehalt des Vermieters. Umarbeitungen oder Bearbeitungen der Software sind nicht zulässig.

5. Urheberrecht

Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Soweit in der Software nicht anders vermerkt, ist die gesamte Software, einschließlich aller Bilder, „Applets“, Fotografien, Animationen, Musik und Text, Eigentum der Lizenzgeber.

6. Lieferung und Support

Nach Erhalt des unterschriebenen Mietvertrages stellt der Vermieter dem Mieter die aktuelle Programmversion zur Verfügung. Updates zur Software und Support sind im beigelegten Wartungsvertrag geregelt.

7. Umwandlung in Kauf/Eigentumsübernahme

Das Mietverhältnis kann jederzeit in einen Kauf umgewandelt werden. Der Mieter informiert den Vermieter, dieser erstellt eine Abrechnung und gleichzeitig ein Anbot für die Umwandlung.

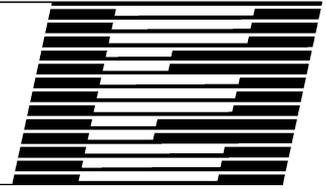
Nach Ablauf von 48 Monaten, regelmäßigem Zahlungseingang und der monatlichen Mietzahlungen erhält der Mieter ein Anbot mit Zahlung von 2 Monatsraten, eine Eigentumsübergabe und das Recht einer unbefristeten Nutzung der Software. Durch den nachträglichen Kauf oder Eigentumsübernahme wird der bestehende Mietvertrag automatisch beendet, wodurch sämtliche aus dem Mietvertrag bestehenden Rechte und Pflichten des Mieters gegenüber dem Vermieter erlöschen. Es ist dann zwingend ein Lizenzvertrag zu schließen, der die Rechte und Pflichten von Lizenznehmer und Lizenzgeber regelt. Andernfalls erlischt das Rechte zur Nutzung der Software.

8. Mietdauer und Kündigung

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der Installation der ASE-Software und läuft maximal 48 Monate. Eine Kündigung ist generell zu jedem Quartalsende möglich, durch die Kündigung wird eine Abrechnung vom Vermieter erstellt und die Differenz zu den vereinbarten 48-Monatsraten in Rechnung gestellt. Mit der Zahlung der Restrate wird der Mietvertrag automatisch beendet. Eine Kündigung muss schriftlich übermittelt werden. Im Falle der Kündigung ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die vertragsgegenständliche Software von allen Arbeitsplätzen zu entfernen, sämtliche CD-ROMs und sonstige begleitende Unterlagen dem Vermieter auszuhändigen und Programmkopien zu löschen oder auf andere Art zu vernichten.



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



9. Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter kann das Mietverhältnis auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

- der Mieter sein Nutzungsrecht überschreitet, insbesondere die verschuldete oder unverschuldete Weitergabe der Software an Dritte.
- der Mieter mit der Entrichtung des Mietzinses um mindestens zwei Monatsmieten im Verzug ist.

Auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung gelten die Vereinbarungen laut Punkt 8.

10. Software Wartung und Hotline Betreuung

Die Software- und Datenwartung umfasst:

- Kostenlose Software-Updates
 - aufgrund gesetzlicher Anforderungen (Gesetzgebung)
 - aufgrund technischer Anforderungen (in ASE integrierte Teile und Schnittstellen)
- Die Beseitigung von Störungen und Mängel innerhalb der ASE-Software.
- Die zur Verfügungstellung der geänderten Software auf Datenträgern (UPDATES).
- Neue Programmfunktionalität der gewarteten Module zu 50% des Listenpreises
- Information für Erweiterungen und Änderungen in der ASE-Software
- Aktualisierte Programmdokumentation in Form von Hilfedateien
- Telefonsupport werktags
 - Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00
 - Freitag 8:00 bis 13:00
- Unterstützung und Wartung im Ausmaß von 2 Stunden pro Jahr, Voraussetzung ist der Fernwartungszugang über Internet

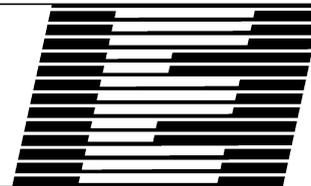
Leistungen außerhalb des Wartungsvertrages werden laut gültigem ASE-Stundensatz verrechnet:

Beispielhafte Tätigkeiten, die nicht in die Wartung im Sinne dieses Vertrages fallen:

- Die Wartung von Software, die nicht von ASE erstellt wurde (Betriebssystem, Word, etc.)
- Dienstleitungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Beseitigung von Mängel oder Störungen der ASE-Software fallen.
- Einspielen der Datenträger mit UPDATES
- Schreiben von Schnittstellenprogrammen
- Datenkonvertierungen
- Behebung von Störungen die durch Hardwarefehler oder nicht ASE-Software verursacht werden
- Anpassungen der Hardware oder des Betriebssystems
- Beratung über den Einsatz der Software
- Schulung



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



11. Sonstiges

Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben Ware und Rechte im Eigentum der A.S.E. Ebner & Partner GmbH.

Geschäftsbedingungen:

Es gelten grundsätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen www.ase-edv.eu/Download/AGB_ASE.PDF

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Ist eine dieser Vertragsklauseln unwirksam, so vereinbaren die Parteien, dass im Wege der Auslegung die Bestimmung so gefasst werden soll, wie sie dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Die Teilnichtigkeit einer Bestimmung bewirkt nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages.

12. Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wien.

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter

